Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4851**

16. Wahlperiode 28. 03. 2007

Antrag

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Omid Nouripour, Volker Beck (Köln), Dr. Uschi Eid, Monika Lazar, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Jürgen Trittin, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Humanitäre Standards bei Rückführungen achten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rat der Europäischen Union wird derzeit der Vorschlag einer Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verhandelt, den die Kommission am 1. September 2005 vorgelegt hat.

Bei Rückführungen von Flüchtlingen muss die Einhaltung menschenrechtlicher Normen wirksam gewährleistet sein. Das gilt insbesondere für den Vollzug des Abschiebungsgewahrsams und für die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei Abschiebungen. Im Rahmen der deutschen EU-Präsidentschaft trägt die Bundesregierung eine besondere Verantwortung, darauf hinzuwirken, dass bei einer europäischen Regelung von Rückführungen humanitäre Standards gewahrt und ausgebaut werden.

II. Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei den Verhandlungen um eine Rückführungsrichtlinie der EU insbesondere auf die Gewährleistung folgender Grundsätze hinzuwirken:

1. Schutzbedürftige dürfen nicht abgeschoben werden.

Die Richtlinie muss dem besonderen Schutzbedürfnis bestimmter Personengruppen explizit Rechnung tragen. Diese Personen dürfen nicht zwangsweise zurückgeführt werden. Der Kreis besonders schutzbedürftiger Personen umfasst:

- unbegleitete Minderjährige – insbesondere dann, wenn ihre Sicherheit oder adäquate Betreuung im Herkunftsland nicht gewährleistet ist;
- Traumatisierte, Schwerkranke, Menschen mit Behinderungen, Alte und Schwangere – vor allem dann, wenn tatsächlicher Zugang zu angemessener Behandlung und medizinischer Versorgung im Herkunftsland nicht gewährleistet ist;
- Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution, sexueller Ausbeutung und anderer schwer wiegender Straftaten.

2. Familien dürfen durch Rückführungsmaßnahmen nicht getrennt werden.

Das Kindeswohl erfordert die besondere Achtung familiärer Bindungen. Wenn nicht alle Mitglieder der Familie in das Herkunftsland zurückgeführt werden können, dürfen Familien mit Kindern nicht zwangsweise abgeschoben werden.

3. Der Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln muss gewährleistet sein.

Sowohl gegen die Rückführungsentscheidung als auch gegen die Abschiebungsanordnung müssen den Betroffenen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Widersprüche müssen gerichtlich überprüft werden und eine aufschiebende Wirkung haben. Keinesfalls dürfen Abschiebungen vollzogen werden, bevor die gerichtliche Entscheidung über den Widerspruch vorliegt.

4. Abschiebehaft muss vermieden und begrenzt werden.

Die Anordnung von Abschiebehaft kommt nur als Ausnahme und letztes Mittel in Betracht. Vorher müssen Möglichkeiten zur freiwilligen Rückkehr und weniger drastische Maßnahmen nachweislich ausgeschöpft sein. Nicht in Haft genommen werden dürfen insbesondere besonders schutzbedürftige Personen. Die Abschiebehaft muss sich in ihrem Charakter deutlich von Strafhaft unterscheiden. Sie muss so kurz wie möglich gehalten werden. Die von der Kommission vorgeschlagene Höchstdauer der Abschiebehaft von 6 Monaten darf auf keinen Fall überschritten werden.

5. Humanitäre Standards bei Abschiebungen per Flugzeug müssen verbessert werden.

Die Bundesregierung sollte im Interesse der Wahrung humanitärer Standards bei der ggf. gewaltsamen Durchsetzung einer Abschiebeanordnung darauf hinwirken, dass

– die Gemeinsamen Leitlinien der EU für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg aus dem Jahr 2004 unter folgenden Gesichtspunkten inhaltlich verbessert werden:
  - Verzicht auf Abschiebevollzug, wenn die Flugreisetauglichkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Hierzu müssen im Zuge einer Rückführung neu auftretende Krankheitszustände durch hinreichend qualifiziertes ärztliches Personal bzw. durch unabhängige Gutachter untersucht und Traumafolgeerkrankungen bzw. die ernsthafte Gefahr eines Suizids als Abschiebungshindernisse anerkannt werden – unabhängig davon, wann sie diagnostiziert werden bzw. ob sich die betreffende Person bereits in Behandlung befindet;
  - präzise Festlegung unzulässiger Handlungen unmittelbaren Zwangs bzw. bestimmter Zwangsmittel;
  - Einschränkung der Vollmachten des Begleitpersonals auf Notwehrhandlungen nach der erfolgten Landung im Zielland;
  - Ausweitung des Geltungsbereichs der Leitlinien auch auf ggf. ausländische Chartergesellschaften;

– die Rückführungs-Richtlinie die Mitgliedstaaten rechtlich bindet, diese verbesserten Leitlinien auch tatsächlich zu befolgen.

6. Unabhängige Überprüfung muss gewährleistet sein.

Neben der Möglichkeit unangemeldeter Kontrollbesuche in Gewahrsamseinrichtungen durch Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen bedarf es der Einrichtung unabhängiger Monitoringsysteme für das gesamte Abschiebungsverfahren.

Berlin, den 27. März 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Einführung

Die EU-Kommission hatte am 1. September 2005 einen Vorschlag für eine „Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“ (im Folgenden: Rückführungs-Richtlinie) vorgelegt (EU-Ratsdokument Nr. 12125/05).

Die Kommission beabsichtigte mit ihrem Vorschlag, in der aus menschenrechtlicher Sicht sensiblen Materie sog. Rückführungen u. a.

- das Primat einer freiwilligen Rückkehr zu stärken,
- verfahrensrechtliche Mindestgarantien einzuführen,
- die vorläufige Gewahrsamnahme (die sog. Abschiebehaft) zeitlich zu begrenzen und diese – ebenso wie den Aspekt von Zwangsmaßnahmen im Zuge einer Abschiebung – mit verhältnismäßigen Mindestverhaltensregeln zu verknüpfen.

Stand der Beratungen

Die Beratungen innerhalb des Rates sind ins Stocken geraten.

Der deutsche Ratsvorsitz hat nun einen anderen Ansatz vorgeschlagen (EU-Ratsdokument Nr. 6624/07): Danach sollen sich in einem „ersten Schritt“ die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nur auf „bestimmte Teilaspekte“ erstrecken (Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot, Rechtsmittel, vorläufiger Gewahrsam) und „bewährten Regelungen und Verfahrensweisen“ in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Eine weitergehende Harmonisierung einschließlich aller Verfahrensregelungen will die Bundesregierung jetzt nur noch „langfristig“ anstreben. „In jedem Fall“ aber will die Bundesregierung sicherstellen, dass Rückführungen durch Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene „weder verhindert noch verzögert werden“.

Der deutsche Vorsitz hat den Mitgliedstaaten hierfür politische Leitlinien vorgeschlagen. Auf deren Basis soll eine überarbeitete Entwurfsfassung der Richtlinie erstellt und beraten werden.

Inhaltlich reduzieren die vom deutschen Vorsitz vorgeschlagenen Leitlinien den Harmonisierungsgehalt der Richtlinie auf das absolute Minimum, so dass im Ergebnis der Sinn dieser Richtlinie in Frage gestellt ist. So sollen die Mitgliedstaaten nach ihrem jeweiligen nationalen Recht selbst entscheiden:

- über sämtliche materiell- und formellrechtlichen Fragen einer Rückführungsentscheidung (z. B. ob eine solche nun durch eine Behörde oder ein Gericht getroffen werden soll);
- über die Frage, ob und wann eine Rückführungsentscheidung schriftlich ergehen muss, welche Rechtsbehelfsinformationen zur Verfügung gestellt und in welcher Sprache die Entscheidungen dem Betroffenen verständlich gemacht werden soll;
- die etwaige Befristung von Wiedereinreisesperren;
- die Voraussetzungen und die Ausgestaltung des Rechtsbehelfsverfahrens (ob z. B. der Antrag auf aufschiebende Wirkung möglich sein soll);
- über die Dauer der Abschiebehaft und deren konkrete Ausgestaltung sowie die Rechtsschutz- und die Überprüfungsmöglichkeiten gegen die Verhängung von Abschiebehaft.

Der Schutz besonders gefährdeter Personen bzw. der Familieneinheit ist ebenso wenig Gegenstand der von dem deutschen Vorsitz vorgeschlagenen Leitlinien

wie die Sicherstellung eines unabhängigen Monitoring-Verfahrens bzw. die Wahrung humanitärer Standards bei der ggf. gewaltsamen Durchsetzung einer Abschiebeanordnung. Der Schwerpunkt des bisherigen Vorschlages der Bundesregierung liegt deutlich auf der Gewährleistung möglichst reibungsloser Abschiebungen. Demgegenüber sieht das Haager Programm der Europäischen Union im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vor, dass gemeinsame Standards zu Rückführungen sicherstellen müssen, dass diese „auf humane Weise und unter vollständiger Achtung ihrer Menschenrechte und Würde" erfolgen.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, die von ihr vorgeschlagenen Leitlinien entsprechend den Forderungen dieses Antrags inhaltlich zu verändern und zu erweitern. Die mit der Richtlinie angestrebte Harmonisierung darf sich nicht auf den restriktiven Bereich beschränken, sondern muss auf hohem Niveau humanitäre und menschenrechtliche Standards umfassen.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 – Schutz besonders gefährdeter Personen

Internationale und europäische Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen warnen davor, bei der Harmonisierung von Rückkehrbestimmungen den Schutz bestimmter Personengruppen außer Acht zu lassen (vgl. amnesty international, Caritas Europa, Churches' Commission for Migrants in Europe, European Council for Refugees and Exiles, Human Rigts Watch, Jesuit Refugee Service u. a.: „Common Principles on Removal of Irregular Migrants and Rejected Asylum Seekers", August 2005, ähnlich Stellungnahmen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) im Dezember 2005 und des Europa-Büros von Amnesty International im Mai 2006). Hiernach sollten Kinder gemäß UN-Kinderrechtskonvention generell nicht in Haft genommen werden und nicht unter Anwendung unmittelbaren Zwanges abgeschoben werden. Bereits bei der Rückführungs- oder Abschiebeentscheidung muss das Kindeswohl berücksichtigt werden, das nach Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention bei allen staatlichen Handlungen, die Kinder betreffen, Vorrang hat. Besonders schutzbedürftig sind unbegleitete Kinder, deren Sicherheit und Betreuung im Herkunftsland im Einzelfall sichergestellt sein muss.

Spezifische Schutzstandards bedürfen auch Traumatisierte, Schwerkranke, Alte und Schwangere und Behinderte. Wer Behandlung oder medizinische Versorgung benötigt, darf nicht abgeschoben werden, wenn nicht sichergestellt ist, dass diese im Herkunftsland tatsächlich gewährleistet ist. Tatsächlich zugänglich sind medizinische Einrichtungen, Güter und Dienstleistungen im Sinne des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) nur dann, wenn sie diskriminierungsfrei erreichbar und bezahlbar sind.

Opfer von Menschenhandel sind durch eine Reihe internationaler und europäischer Normen geschützt, die bei der Umsetzung einer Rückführungsrichtlinie zu beachten wären. Der bereits der EU-Richtlinie 2004/81/EG (Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind) zugrunde liegende Gedanke, die Opfer nicht vor der Möglichkeit einer rechtlichen Bearbeitung erlittenen Unrechts abzuschieben, ist auch auf Opfer anderer schwerer Straftaten übertragbar.

Der UNHCR empfiehlt des Weiteren, in der Richtlinie explizit sowohl auf Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch auf Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention zu verweisen, um eine vollständige Einhaltung des Non-Refoulement-Prinzips zu sichern. UNHCR und andere Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen verweisen zudem auf das Verbot von Kollektivausweisungen, das sich u. a. aus Artikel 13 des Internationalen ÜbereIn-

kommens über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt.

Zu Nummer 2 – Familien dürfen durch Rückführungsmaßnahmen nicht getrennt werden

Der Kommissionsvorschlag sieht die Berücksichtigung familiärer Bindungen und des Kindeswohles vor. UNHCR und Amnesty International haben dies ausdrücklich begrüßt und gleichzeitig Ergänzungen vorgeschlagen. In den Verhandlungen im Rat ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verweis auf das Kindeswohl nicht verwässert, sondern verstärkt und präzisiert wird. Kinder dürfen von ihren Eltern nicht getrennt werden.

Zu Nummer 3 – Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln

Der Kommissionsvorschlag sieht zwar Rechtsbehelfe vor (Artikel 12), diese müssen aber nicht unbedingt eine aufschiebende Wirkung haben. UNHCR und Amnesty International kritisieren, dass damit nicht in allen Ländern gewährleistet ist, dass die Abschiebungen vor einer gerichtlichen Entscheidung unterbleiben. Wirksamer Rechtsschutz ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Antragstellenden geltend machen, dass sie internationalen Schutz benötigen.

Die vom deutschen Vorsitz vorgeschlagenen Leitlinien zur Vorbereitung eines überarbeiteten Richtlinienentwurfs gehen genau in die entgegengesetzte Richtung. Demnach sollen nämlich sämtliche Aspekte des Rechtsschutzes (Voraussetzungen und Ausgestaltung eines Rechtsschutzverfahrens) im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten verbleiben.

Wir halten es hingegen für rechtsstaatlich geboten, wenn die Rückführungs-Richtlinie der EU den Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln sicherstellt. Dies bedeutet, dass Widersprüche gerichtlich überprüft werden und eine aufschiebende Wirkung haben müssen.

Zu Nummer 4 – Vermeidung und Begrenzung von Abschiebehaft

Die faktische Inhaftierung („Vorläufige Gewahrsamnahme“) von Menschen, die nicht wegen einer Straftat verurteilt sind, ist ein besonders schwerer Eingriff in eines der elementarsten Grundrechte und kann nur als wohl begründete Ultima Ratio in Betracht kommen. Dieser Grundsatz ist durchaus im Kommissionsvorschlag vorgesehen (Erwägungsgrund Nr. 11), und er zählt vergleichsweise „weniger drastische Zwangsmaßnahmen“ auf (Artikel 14 Abs. 1: regelmäßiges Vorstelligwerden bei den Behörden, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit, das Einreichen von Papieren, die Verpflichtung, sich an einem bestimmtem Ort aufzuhalten). Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International bezweifeln jedoch, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen ausreichen, um Abschiebehaft weitest möglich zu vermeiden. So wird befürchtet, dass die Gefahr des Untertauchens von der Verwaltung einfach behauptet wird – zumal dem Kommissionsentwurf zufolge der Gewahrsam nicht notwendigerweise von einem Gericht angeordnet werden muss. Die Richtlinie sollte daher vorsehen, dass die Fluchtgefahr und die Aussichtslosigkeit anderer Maßnahmen nachgewiesen werden müssen und die Anordnung bzw. Beantragung der Gewahrsamnahme gerichtlich zu überprüfen ist.

Zudem ist sicherzustellen, dass Abschiebehaft erst dann angeordnet wird, wenn eine Abschiebung tatsächlich binnen kurzer Zeit durchgeführt werden kann. Lange Haftzeiten entstehen erfahrungsgemäß vor allem bei mangelnder Kooperation der Herkunftsstaaten. Schwierigkeiten bei der Passbeschaffung werden von den Behörden oft irrtümlich mangelnder Kooperationsbereitschaft der Flüchtlinge zugerechnet. Der Missbrauch der Abschiebehaft zur Erzwingung

von Kooperation bei der Passbeschaffung ist sowohl unzulässig als auch ineffektiv.

Im Hinblick auf die Dauer der Abschiebehaft sieht Artikel 14 Abs. 3 des Kommissionsvorschlags vor, dass diese „maximal auf sechs Monate verlängert werden kann“.

Der deutsche Vorsitz hat folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die vorläufige Gewahrsamnahme kann bis zu einer Dauer von sechs Monaten angeordnet und um höchstens zwölf Monate verlängert werden.“ Dies würde eine Fortschreibung der weitgehenden deutschen Rechtspraxis ermöglichen, die eine Verhängung von Abschiebehaft von bis zu 18 Monaten ermöglicht.

Der deutsche Vorschlag widerspricht jedoch dem Vorschlag des Berichterstatters im Europaparlaments, dem CSU-Abgeordneten Manfred Weber. Dieser hatte im Juni letzten Jahres vorgeschlagen, dass die Abschiebehaft auf „maximal zwölf Monate verlängert werden kann, unbeschadet der Möglichkeit, kürzere Zeiträume zu beschließen“ (vgl. 2005/0167(COD) – VORLÄUFIG – vom 13. Juni 2006).

Unseres Erachtens darf jedoch die von der Kommission vorgeschlagene Höchstdauer der Abschiebehaft von 6 Monaten auf keinen Fall überschritten werden.

Zu Nummer 5 – Wahrung humanitärer Standards bei der zwangsweisen Durchsetzung einer Abschiebeanordnung

Die Kommission hatte in Artikel 10 Abs. 2 ihres Richtlinienvorschlags vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung einer Abschiebung den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG Rechnung tragen sollen.

Diese Leitlinien der EU aus dem Jahr 2004 fallen in mehrfacher Hinsicht hinter den deutschen Standard zurück, wie er – nach dem Tod des sudanesischen Staatsangehörigen Aamir Ageeb im Mai 1999 im Zuge seiner Abschiebung aus Deutschland – in den „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsanghöriger auf dem Luftweg (Best-Rück Luft)“ festgelegt worden ist.

- So sehen die „Best-Rück Luft“ z. B. vor, dass eine Rückführung dann nicht vorgenommen werden soll, „wenn die Flugreisetauglichkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann“. Die EU-Leitlinien hingegen sehen lediglich das Recht – aber keine Verpflichtung – des verantwortlichen Mitgliedstaats vor, eine Rückführung zu verweigern, wenn sich diese „aufgrund des Gesundheitszustands der Abzuschiebenden gegen die Grundsätze der Sicherheit und der Menschenwürde“ verstoßen würden.
- Die Grenzen der EU-Richtlinien bei Zwangsmaßnahmen entsprechen im Grundsatz zwar den deutschen, sind aber weniger präzise, als die „Best-Rück Luft“. Dies zeigt sich z. B. im Hinblick auf die Zulassung von Hilfsmitteln bei der Ausübung körperlicher Gewalt: Die „Best-Rück Luft“ lassen nur Hand- und Fußfesseln zu (erwähnen darüber hinaus auch einen „dienstlich zugelassenen Kopfschutz“ gegen Beißversuche sowie „Fäustlingshandschuhe“ sowie z. B. am Körper anzubringende „Klettbänder“) schließen aber andere Hilfsmittel explizit aus (Integralhelme, mundverschließende Hilfsmittel, atmungsbehindernde Abpolsterungen). Hier sind die EU-Leitlinien wesentlich unpräziser: Danach muss bei Zwangsmaßnahmen nur ganz allgemein die „freie Atmung des Rückzuführenden“ gewährleistet sein. Es muss hierbei dafür Sorge getragen werden, dass der/die Rückzuführende in einer „aufrechten Position verbleibt, die eine unbeeinträchtigte Atmung gewährleistet“.

- Nach der Landung, so heißt es in den „Best-Rück Luft“, stehen dem Begleitpersonal keine hoheitlichen Rechte mehr zu. Maßnahmen gegenüber dem Abzuschiebenden sind unzulässig. Sie dürfen nur Notwehrrechte ausüben. Erfolgt keine Unterstützung durch die Behörden des Ziellandes sind keinerlei Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Hierzu sagen die EU-Leitlinien nichts.
- Die „Best-Rück Luft“ gelten auch für Charterflüge (ggf. ausländischer Fluggesellschaften). Dies sollte auch in den EU-Leitlinien festgelegt werden.

Der deutsche Vorsitz sollte dafür Sorge tragen, dass diese Leitlinien der EU aus dem Jahr 2004 parallel zu den Beratungen der Rückführungs-Richtlinie im Sinne des „Best-practices“-Ansatzes inhaltlich angepasst werden – nicht zuletzt, um ein Unterlaufen der „Best-Rück Luft“ zu vermeiden.

Unser Vorschlag orientiert sich im Übrigen auch an einer Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Diese hatte im Jahr 2002 Folgendes angeregt:

- adäquate Ausbildung des Begleitpersonals u. a. im Hinblick auf Stresssituationen und im Umgang mit sprach- bzw. kulturell bedingten Konflikten;
- Bildung von multidisziplinären Gremien (aus Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von NGO-Vertreterinnen und -Vertretern) als Anlaufstelle für abzuschiebende Personen;
- Verbot von spezifischen Zwangsmaßnahmen: teilweise oder vollständige Behinderung der Atmung, Einsatz von Klebebändern, Reizgas, Vergabe von Beruhigungsmitteln gegen den Willen der/des Betroffenen bzw. ohne medizinische Anleitung, Fesselung mit Handschellen während des Fluges, Tragen von Masken oder Kapuzen seitens des Begleitpersonals;
- Rechtsschutzmöglichkeiten zum Vorbringen etwaiger Misshandlungsfälle;
- Sondervorschriften für besonders schutzwürdige Gruppen: Kinder, minderjährige Unbegleitete, alleinstehende Frauen, alte Menschen. In diesem Zusammenhang wird gefordert, das Recht auf Familieneinheit in jedem Fall zu respektieren;
- beim Vollzug von Abschiebungen und der Ankunft der/des Betroffenen: Durchführung eines Monitorings durch unabhängige Beobachter bzw. nach erfolgter Abschiebung durch die Botschaft im Herkunftsland.

(Quelle: Recommendation 1547 (2002) “Expulsion procedures in conformity with human rights and enforced with respect for safety and dignity”).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Zuge dessen auch die entsprechenden Empfehlungen der unabhängigen Kommission des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau bezüglich der „Abschiebung kranker Flüchtlinge und ethischer Verantwortung“ aus dem Jahr 2005 sowie den Informations- und Kriterienkatalog „Medizinische Begutachtung bei der Rückführung von Ausländerinnen und Ausländern“ zu berücksichtigen, den die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen Ende 2004 im Benehmen mit der Bundesärztekammer herausgegeben hat.

Zu Nummer 6 – Monitoring

Hier geht es insbesondere um zwei Themenbereiche:

- um unabhängige Kontrollbesuche in den Abschiebehafteinrichtungen und
- um ein effektives Monitoring von Rückführungsvorgängen.

Der Kommissionsvorschlag sieht in Artikel 15 Abs. 3 vor, dass Gewahrsamseinrichtungen von internationalen und Nichtregierungsorganisationen besucht wer-

den können, „um die Bedingungen (…) auf ihre Angemessenheit zu überprüfen“. Dieser Vorschlag wird von Amnesty International begrüßt. Gleichzeitig schlägt Amnesty vor, dieses Prinzip auf alle Verfahrensstadien und auch auf Aufnahmeeinrichtungen und Transitzonen in Flughäfen auszudehnen. Ergänzend zu den Zugangsrechten von Organisationen sollten auf nationaler wie auf europäischer Ebene unabhängige Beobachtungsgremien eingerichtet werden, die regelmäßig und unangekündigt Inspektionsbesuche unternehmen, Misshandlungsvorwürfen nachgehen und Fälle untersuchen, bei denen Abschiebungen zur Verletzung des Non-refoulement-Prinzips geführt haben. Unseres Erachtens sollte sich die Bundesregierung für eine entsprechende Ergänzung des Richtlinienentwurfs einsetzen.

Die EU-Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg aus dem Jahr 2004 schließen zwar eine Überwachung von Rückführungen durch Dritte auf Sammelflügen nicht grundsätzlich aus, machen dies aber abhängig von einer „vorherigen Zustimmung der teilnehmenden Mitgliedstaaten“. Im Hinblick auf ein Monitoring nach der Landung sagen die EU-Leitlinien, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihr Konsulatspersonal bzw. die für Einwanderung zuständigen Verbindungsbeamten (sowie möglicherweise vorab entsandte Beamte der Mitgliedstaaten) nur „im Rahmen des Angemessenen und Möglichen auffordern“ sollen, die Übergabe der rückzuführenden Personen an die örtlichen Behörden zu „erleichtern“ – nicht aber zu kontrollieren. Die bereits oben zitierte Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates regte an, dass beim Vollzug von Abschiebungen und der Ankunft der/des Betroffenen ein Monitoring durch unabhängige Beobachter bzw. nach erfolgter Abschiebung durch die Botschaft im Herkunftsland durchzuführen sei. Unseres Erachtens nach sollten die EU-Leitlinien im Sinne der Empfehlung des Europarates verbessert werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333